

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 4/2026

Good-Practice-Übersicht

**Maßnahmen
gegen psychische
Belastung**

PRÄVENTION

**Antiquarische Plakate:
Altes Design – aktuelle
Botschaft**

KONGRESS

**Natur-Erlebnis-
Räume in der
Großstadt**

RECHT & REHA

**Fragen & Antworten
zur gesetzlichen
Unfallversicherung**

Inhalt

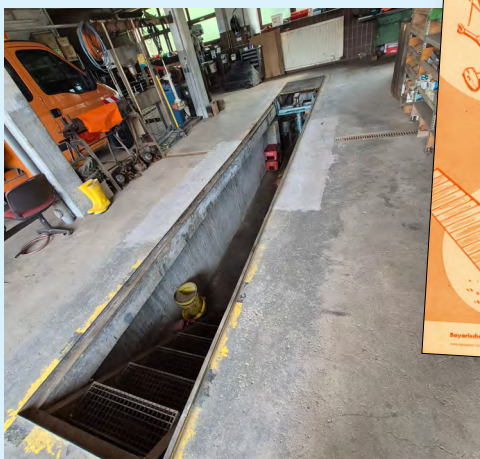
Blickpunkt

- 4 Good-Practice-Übersicht
**Maßnahmen gegen
psychische Belastung**



Prävention

- 9 Antiquarische Arbeitsschutz-
plakate
**Altes Design – aktuelle
Botschaft**



9

In eigener Sache

- 8 Norbert Flach
**Nach 27 Jahren Engagement
für die Bayer. LUK
endet eine Ära**

8



14

IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“, **Nr. 4/2026 – Okt./Nov./Dez.** – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch online: www.kuvb.de

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation:
Caroline Kayser, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Karin Menges,
Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer,
Katja Seßlen, Martin Trunzer,
Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB · Rupprechtstraße 40
80636 München
Tel. 089 36093-0
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout & Druck:
Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8
82061 Neuried



Prävention

12 Kongress Natur-Erlebnis-Räume in der Großstadt



12

Recht & Reha

14 Serie Fragen & Antworten zur gesetz- lichen Unfallversicherung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-
seiten für Sicherheitsbeauftragte.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sind das gemeinsame Ziel aller, die Verantwortung im Arbeitsschutz tragen. Psychische Belastung rückt dabei zunehmend in den Mittelpunkt. Sie kann die Gesundheit von Beschäftigten beeinträchtigen – oft nicht sofort sichtbar, aber mitunter nachhaltig.

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung ist deshalb weit mehr als eine formale Pflicht. Sie bietet die Chance, Arbeitsbedingungen systematisch zu betrachten, Belastungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Beschäftigten Verbesserungen zu entwickeln. Entscheidend ist vor allem, was aus den gewonnenen Erkenntnissen folgt: die Ableitung geeigneter und wirksamer Maßnahmen. Unser Blickpunkt ab Seite 4 stellt dazu den „Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Außerdem in dieser Ausgabe: historische Arbeitsschutzplakate und ihre aktuellen Botschaften, naturnahe Erlebnisräume in der Großstadt sowie Antworten auf aktuelle Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Eines verbindet alle Themen: Prävention wirkt dann besonders gut, wenn sie an der konkreten Lebens- und Arbeitswelt ansetzt.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

Ihre Redaktion



Gesetzliche
Unfallversicherung
> Instagram



KUVB / Bayer. LUK
> LinkedIn

Good-Practice-Übersicht

Maßnahmen gegen psychische Belastung



Wenn Betriebe die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung umsetzen, ist die Ableitung von Maßnahmen einer der wichtigsten Schritte. Der „Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung“ der DGUV hilft dabei, indem er Good-Practice-Beispiele für typische Belastungssituationen bereitstellt.

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten sind das Kernanliegen aller Aktivitäten im Arbeitsschutz. Zentraler Ansatzpunkt hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung. Auch Gefährdungen durch psychische Belastung müssen dabei neben allen anderen Gefährdungsfaktoren systematisch betrachtet und bewertet werden (§ 5 ArbSchG). Um identifizierte Gefährdungen dann zu reduzieren, werden im Anschluss passende Maßnahmen abgeleitet. Wenn die Gefährdungsbeurteilung sorgfältig umgesetzt wird, ist dies ein wichtiges Signal an die Mitarbeitenden: Eure Gesundheit ist uns wichtig!

Die Ableitung von Maßnahmen ist einer der anspruchsvollsten Schritte im gesamten Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung. Dabei ist es hilfreich, voneinander zu lernen, um den Prozess sowie das Wissen und die Erfahrungen zu unterschiedli-

chen Belastungsfaktoren weiter voranzubringen. Im Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ der DGUV wurde daher der „Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung“ (ESA) entwickelt, um Betriebe bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Agierende im Arbeitsschutz, die sich mit der Gefährdungsbeurteilung befassen, finden darin praxisnahe Beispiele zur gesunden Arbeitsgestaltung. Diese dienen der Anregung und bieten Ideen für die betriebliche Praxis.

Die Beispiele sind nach den Gestaltungsbereichen

- ▶ Arbeitsinhalt / Arbeitsaufgabe
- ▶ Arbeitsorganisation
- ▶ Arbeitszeit
- ▶ Soziale Beziehungen
- ▶ Arbeitsmittel
- ▶ Arbeitsumgebung



und den dazugehörigen Belastungsfaktoren sortiert (siehe Empfehlungen der GDA 🚩 **GDA Portal – Psychische Belastungen**). Jedes Beispiel ist gleich aufgebaut und beinhaltet eine Problembeschreibung, mögliche Gefährdungen, Schutzziele und beispielhafte Maßnahmen. In der Praxis wirken häufig mehrere Belastungsfaktoren zusammen. In den Beispielen wird immer ein Belastungsfaktor fokussiert, um sie nicht zu komplex aufzubauen.

Die Maßnahmen sind nach dem STOP-Prinzip dargestellt, denn bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu

Die KUVB / Bayer. LUK unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung.

Das Online-Verfahren „PsyGesund“ steht unseren Mitgliedsbetrieben kostenfrei zur Verfügung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – so muss z. B. eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vorliegen. PsyGesund wurde am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin des Universitätsklinikums Aachen im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der KUVB / Bayer. LUK entwickelt und ist seit 2017 in unseren Mitgliedsbetrieben im Einsatz.

In Ergänzung unterstützt die KUVB / Bayer. LUK mit einem finanziellen Zuschuss, wenn fachlich qualifizierte Beraterinnen oder Berater den Prozess der Gefährdungsbeurteilung begleiten und z. B. Workshops vor Ort in den Betrieben moderieren. Auch hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei „PsyGesund“.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: 📧 arbeitspsychologie@kuvb.de

prüfen, welche am wirksamsten sind. Dabei sind die jeweils höherrangigen Maßnahmen prioritär umzusetzen, da diese einen größeren Effekt haben:

- S** Substitution
- T** technische Maßnahmen
- O** organisatorische Maßnahmen
- P** personenbezogene Maßnahmen

Die Beispiele zeigen, dass der erste Punkt, die „Substitution“ (also der Ersatz, z. B. eines Gefahrstoffes) bei psychischer Belastung häufig nicht realisierbar ist. Sie orientieren sich an einzelnen Branchen und Tätigkeitsfeldern. Die dahinterstehenden Problemstellungen sind jedoch ebenso wie die Lösungsansätze übertragbar, sie sollten an die jeweiligen Bedingungen im Betrieb angepasst werden. Hilfreich ist es auch, die Beschäftigten in den Prozess einzubinden. Je stärker die Beschäftigten in die Entwicklung der Maßnahmen mit eingebunden sind, umso höher ist die Akzeptanz.

Den Erfahrungsschatz finden Sie hier:  **FB GIB – SG – Psyche und Gesundheit.**

Es ist außerdem möglich, auch eigene Beispiele mit guten Lösungsansätzen aus dem Arbeitsalltag einzubringen, da sich das Kompendium stetig weiterentwickelt. Die praxisnahen Erfahrungen aus Betrieben sind auch für andere Unternehmen und Organisationen wertvoll, um zu sehen, welche Ergebnisse eine Gefährdungsbeurteilung für psychische Belastung bewirken kann. Zum Einreichen eines Beispiels reicht eine kurze Beschreibung der Belastungssituation und der durchgeführten Maßnahme per Mail. Den Kontakt finden Sie auf der oben genannten Homepage.

Ein abschließender Hinweis: Gesundheitliche Folgen einer psychischen Belastung im beruflichen Kontext sind ein Arbeitsunfall - und als solcher gesetzlich unfallversichert.

*Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos,
Geschäftsbereich Prävention*



DGVG-Website „Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung“

Ein Good-Practice-Beispiel aus „Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung“ der DGVG

Emotionale Inanspruchnahme



In der Notaufnahme des Elisabeth-Krankenhauses ist abends immer viel los. Neben akuten Notaufnahmen gibt es viele Patientinnen und Patienten, die zwar Beschwerden haben, aber auch am nächsten Tag den Hausarzt oder die Hausärztin aufsuchen könnten. In der Regel wird dennoch niemand weggeschickt. Die Patientinnen und Patienten werden auf die längeren Wartezeiten hingewiesen. Trotz dieser Hinweise kommt es immer wieder zu Beschwerden beim Personal und in Einzelfällen auch zu Bedrohungen. An einem Abend kommt ein alkoholisierter, leicht blutender Patient in die Notaufnahme. Als eine Pflegerin ihn in den Wartebereich schickt, packt er sie an ihrem Kasack (Oberteil), schreit sie an und schubst sie mit voller Wucht gegen die Wand. Dieser Vorfall wird im Krankenhaus als Anlass genommen, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.



Mögliche Gefährdungen

Für die Beschäftigten der Notaufnahme des Elisabeth-Krankenhauses besteht durch Übergriffe die Gefährdung, körperlich und psychisch verletzt zu werden. Beschäftigte könnten auch Ängste oder Traumafolgestörungen entwickeln, die es ihnen erschweren, wieder auf der Notaufnahme zu arbeiten. Gegenüber

den Patientinnen und Patienten müssten die Beschäftigten immer freundlich sein, obwohl sie oft gestresst und überfordert sind (emotionale Dissonanz). Dies kann auf Dauer zu einer hohen körperlichen und psychischen Erschöpfung führen.



Schutzziele

Arbeit ist gut gestaltet, wenn Beschäftigte vor Gewalt, Aggressionen und Bedrohungen durch andere Personen (z. B. durch Patienten/innen und Angehörige) geschützt sind. Darüber hinaus sollten Beschäftigte möglichst selten emotionale Überforderung erleben. Sollte dies doch mal der Fall sein, sollten sie in die Lage versetzt werden, damit umgehen zu können.



Beispielhafte Maßnahmen

In der Reihenfolge S-T-O-P soll geprüft werden, ob es passende Maßnahmen zum Schutz vor einer Gefährdung gibt.

S Substitution

- ▶ In diesem Beispiel wurden keine substituierenden Maßnahmen getroffen.

T Technische Maßnahmen

- ▶ Zugangsbeschränkung zum Haus und zur Notaufnahme (insbesondere nachts, Zutrittssteuerung)
- ▶ Sichere Empfangsbereiche/Tresen, die Mitarbeitende vor Zugriff schützt (ausreichend umschließende und ausreichend hohe, bruchssichere Trennscheibe mit verschließbarer Durchreiche; mehrere Flucht- und Ausweichmöglichkeiten)

- ▶ Rückzugsraum fürs Personal (schnell und leicht erreichbar; Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen)
- ▶ Notruf - Hilfe holen / Hilfe absetzen können (z. B. technische Hilfsmittel zur mobilen Alarmierung)
- ▶ Gestaltung des Wartebereichs (z. B. gute Beleuchtung, ausreichend groß, bequeme Stühle, Unterhaltungsmöglichkeiten)

O Organisatorische Maßnahmen

- ▶ Wartezeitenmanagement
- ▶ Angemessene Personalplanung
- ▶ Notfallplan
- ▶ Information und Absprachen mit der Polizei
- ▶ Die Erfassung und mindestens jährliche Auswertung der verbalen und körperlichen Gewaltereignisse z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. im Arbeitsschutzausschuss
- ▶ Nachsorgekonzept

P Personenbezogene Maßnahmen

- ▶ Verpflichtende Deeskalationstrainings für alle Beschäftigte spätestens alle drei Jahre, des Weiteren Schulung in Zwangsmaßnahmen / Fixierungstechniken
- ▶ Unterweisung in Hinblick auf geeignete Bekleidung und Schuhwerk (Festes Schuhwerk, Kleidung ohne unnötige Eingriffs- und Griffmöglichkeiten, möglichst keine Schals etc.)
- ▶ Unterweisung in Hinblick auf Frisur und Schmuck (Ohrstecker anstatt Creolen, keine Halsketten, Schlüsselketten; Haare eher hochgesteckt, kein Pferdeschwanz)

(Quelle: DGUV)

Nach 27 Jahren Engagement für die Bayer. LUK endet eine Ära

Der langjährige Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK auf Versichertenseite, Herr Norbert Flach, beendete mit Wirkung zum 30. September 2026 aus persönlichen Gründen seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK.

Seit der Sozialwahl 1999 war Herr Flach in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK tätig. Von Beginn an bekleidete Herr Flach auch das Amt des Vorsitzenden des Vorstands für die Versichertenseite. Über 27 Jahre hinweg brachte er seine Erfahrung, sein Wissen und sein politisches Gewicht in die Arbeit der Selbstverwaltung der Bayer. LUK ein.

Bereits im Jahr 2022 beendete Herr Flach mit dem Eintritt in den Ruhestand seine hauptamtliche Tätigkeit als stellvertretender Landesbezirksleiter Bayern der Gewerkschaft ver.di. Das Ehrenamt in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK führte er – wie auch andere Ehrenämter – noch fort.

Als Vorstandsvorsitzender prägte Herr Flach alle wichtigen Entscheidungen der letzten 27 Jahre bei der Bayer. LUK. Mit Weitblick und Beharrlichkeit setzte er sich für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern ein. Immer geleitet von dem Anspruch, die Interessen und die Belange der Versicherten bestmöglich zu vertreten, trat er mit hohem Engagement für die Stärkung der Präventionsarbeit ein. Besonders am Herzen lag Herrn Flach der Schutz der Beschäftigten in gefährdeten Arbeitsbereichen. Er initiierte zahlreiche Projekte wie das Projekt „Sicherer Arbeitsraum Straße“ und sorgte für eine dauerhafte und nachhaltige Umsetzung der dazu gestellten Aufgaben.



Mit großem Verantwortungsbewusstsein unterstützte Herr Flach die strategische Weiterentwicklung der Präventionsarbeit der Bayer. LUK, unter anderem mit dem Ziel einer stärkeren Präsenz der Aufsichtspersonen in den Betrieben vor Ort. Mittlerweile ist das dafür entwickelte Regionalisierungskonzept in allen bayerischen Regierungsbezirken umgesetzt. Ein wichtiger Baustein dazu war der Aufbau einer zweiten Dienststelle der Bayer. LUK in Nordbayern. Herr Flach setzte sich mit großem Nachdruck und erfolgreich für den Standort Nürnberg ein. Unsere Dienststelle in Nürnberg hat sich von Beginn an hervorragend entwickelt und ermöglicht eine größere Versichertennähe auch für unsere Aufgaben in der Rehabilitation der uns anvertrauten Menschen.

Ein besonderes Anliegen war für Herrn Flach die Sicherstellung eines

stabilen finanziellen Fundaments für die Bayerische Landesunfallkasse. Auf seine Initiative hin wurden Betriebsmittel eingerichtet und weiter ausgebaut. Bei der Aufstellung der Haushalte und der Abnahme der Jahresrechnungen achtete Herr Flach Jahr für Jahr sorgsam auf das Vorhandensein auskömmlicher Betriebsmittel.

Herr Flach hatte sich in den Diskussionen über die Weiterentwicklung des Dienstsitzes in München immer für eine nachhaltige ökologische Lösung eingesetzt. Auch dieser Wunsch ist im Frühjahr 2026 mit dem Bezug der neuen Dienststelle in der Rupprechtstraße 40 in Erfüllung gegangen. Die letzten Sitzungen des Vorstands und der Vertreterversammlung der Bayer. LUK unter Teilnahme von Herrn Flach waren zugleich die ersten in unserem neuen Gebäude mit ökologischem Goldstandard.

Neben seinem Ehrenamt als Vorstandsvorsitzender der Bayer. LUK vertrat Herr Flach die Belange der Bayer. LUK auch bei der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa (VFA). Auch über die regulären Sitzungen und Termine hinaus nahm Herr Flach seine ehrenamtlichen Aufgaben bei der Bayer. LUK mit großem Einsatz wahr.

Die Bayer. LUK bedankt sich sehr herzlich bei Herrn Flach für sein langjähriges und engagiertes Wirken. Die Spuren seiner Tätigkeit werden auch künftig sichtbar bleiben. Für seinen neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihm alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit.

Autor/en:

Geschäftsführung KUVB / Bayer. LUK

SiBe-Report

Informationen für
Sicherheitsbeauftragte

4/2026

ABSTURZ

Was läuft schief mit Leitern?

Für Leitern gilt: Wer sich mit dem Thema nicht auskennt, unterschätzt die Gefahren. Deshalb ist der Umgang mit Leitern ein Thema für Sicherheitsbeauftragte.



Schnell die Leiter geholt und hinaufgestiegen? Im Arbeitsalltag ist das üblich. Aber leider auch folgenreich.

Fakten belegen das:

- Schwere Folgen sind bei einem Unfall mit einer Leiter viermal häufiger als bei anderen meldepflichtigen Unfällen.

- **90 Prozent** der Leiterunfälle ereignen sich wegen falschen Verhaltens.

Bevor jemand auf eine Leiter steigt, ist zu klären, ob das überhaupt die richtige Wahl ist. Denn: Leitern sind nur für kurze Tätigkeiten die richtige Aufstiegshilfe. Das können kleine Wartungs- und Inspektionsarbeiten sein. Sobald es länger dauert, ist ein Gerüst oder eine Arbeitsbühne die richtige Entscheidung. Für Klarheit sorgt eine Gefährdungsbeurteilung.

„Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze [...] ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen

- a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.“

Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 1, Abschnitt 3.1.4

Es gibt eine Reihe von **Alternativen**, die eine bessere Wahl sein können:

- Kleingerüste
- fahrbare Arbeitsbühnen
- Gerüste
- Hubarbeitsbühnen
- Arbeitsbühne in Verbindung mit Gabelstaplern

- alternative Arbeitsverfahren (z. B. das Arbeiten mit Verlängerung in der Gebäudereinigung)
- am Kran hängende hochziehbare Personenaufnahmemittel
- Arbeitspodeste

Falls Leitern zum Einsatz kommen, ist zu beachten: Meist ereignen sich die Unfälle beim **Auf- oder Absteigen**. Stürzt jemand ab, wirken aufgrund der Höhe enorme Kräfte auf den Körper. Von Prellungen über Zerrungen und Verstauchungen bis hin zu komplizierten Brüchen reicht die Bandbreite der typischen Verletzungen bei Leiterunfällen.

Meist ist **falsches Verhalten** der Grund für einen Absturz von einer Leiter. Aber auch Mängel wie Bruchstellen oder fehlende rutschfeste Leiterfüße sind Risiken, die zu folgeschweren Unfällen führen können. Deshalb sollte jede Person, die zu einer Leiter greift, diese in Augenschein nehmen.

Zur Unternehmerpflicht, einen sicheren Einsatz von Leitern zu organisieren, gehören auch die **Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung** der Beschäftigten sowie regelmäßige Prüfungen.

Im Alltag sollten **Sicherheitsbeauftragte** den Umgang mit Leitern im Blick behalten. Wenn Kolleginnen und Kollegen Leitern in ihrem Arbeitsbereich benutzen wollen, können Sie auf Risiken und richtiges Verhalten hinweisen.

Typische Fehler beim Umgang mit Leitern:

1. Falsches Anstellen der Leiter

Der Untergrund ist zu weich, die Anlegefläche zu rutschig, der Anlegewinkel zu groß oder zu klein – die Leiter kippt.

2. Zu weites Hinauslehnen aus der Leiterebene

„Da drüben komme ich auch noch dran, ohne die Leiter umzustellen“ – dieser Gedanke hat schon oft zu Abstürzen geführt.

3. Abrutschen von Stufe oder Sprosse

Schnell mal mit den Lederschuhen auf die Leiter geklettert? Das ist keine gute Idee. Wer mit einer glatten Sohle abrutscht, findet oft keinen Halt mehr.

4. Defekte Leiter

Leitern unterliegen dem Verschleiß. Deshalb sollten sie in Augenschein genommen werden, bevor sie betreten werden.

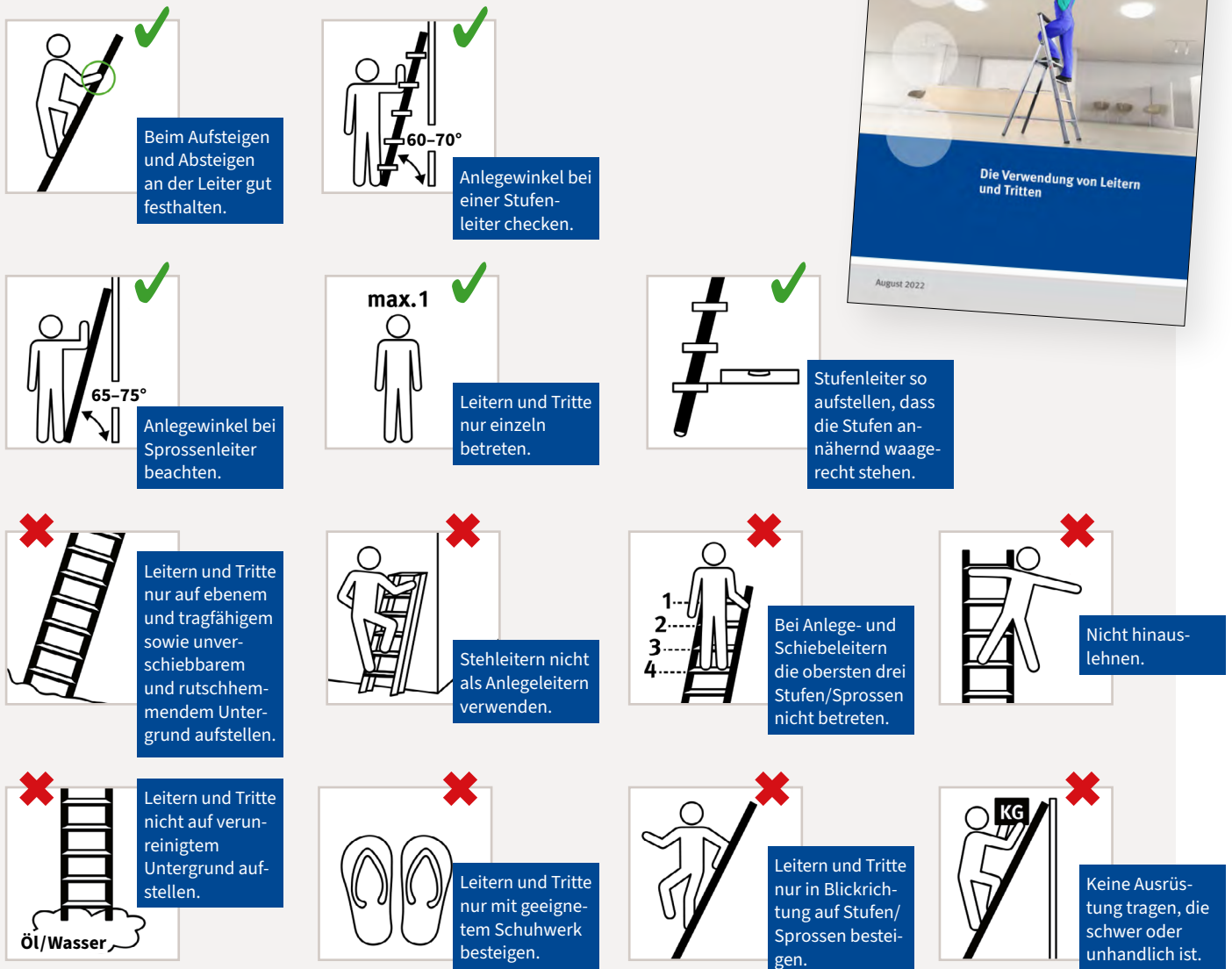
SIBE-TIPPS

Mit Apps der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) kann ein kompaktes Online-Training absolviert und bei der Prüfung nach verschiedenen Leiterarten und entsprechenden Kriterien gefiltert werden: training.leiter-check.bghw.de

Eine Checkliste und Hinweise, worauf bei der Prüfung verschiedener Leitern geachtet werden sollte, sind in der DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“ zu finden: publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/450/die-verwendung-von-leitern-und-tritten



Die wichtigsten Tipps für den sicheren Umgang mit Leitern auf einen Blick



Zu Hause versichert?



Illustration: VBG/Charlotte Krichbaumer (erstellt mit KI – Recraft)

Wer im Auftrag seiner Firma gelegentlich von zu Hause aus arbeitet, steht dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – ebenso wie bei der Arbeit vor Ort im Betrieb. Da Homeoffice inzwischen verbreitet ist, stellt die VBG den Versicherungsschutz übersichtlich auf einem Plakat vor. Ein Mix aus Homeoffice und Anwesenheit im Büro nennt sich übrigens „hybrides Arbeiten“.

1 Wege in der Pause → Wege zum Holen eines Getränks, zum Mittagessen oder zur Toilette sind im Homeoffice genauso versichert wie im Büro. Das gilt auch für den Weg zum Imbiss um die Ecke.

2 Annahme von Paketen → Wenn der Paketzustellservice während der Arbeitszeit an der Haustür klingelt, besteht auf dem Weg von und zur Tür Versicherungsschutz, wenn sich im Paket arbeitsrelevante Dinge, etwa Bürounterlagen, befinden. Für private Bestellungen oder bei der Paketannahme für die Nachbarinnen und Nachbarn gilt dies nicht.

3 Wege zum Betreuungsort der Kinder und zurück → Wer sein Kind zur Betreuung etwa in den Kindergarten oder die Kita bringt, damit die berufliche Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt ausgeübt werden kann, steht dabei unter Versicherungsschutz.

4 Vom Homeoffice ins Büro → Suchen im Homeoffice tätige Beschäftigte das Unternehmen auf, um dort zu arbeiten, weil sie beispielsweise im Homeoffice IT-Probleme haben, sind sie auf dem Weg dorthin versichert.

5 Vom Homeoffice zum Termin → Auf dem Weg vom Homeoffice zu einem Kundentermin oder anderen beruflichen Treffen und zurück sind Beschäftigte versichert.

Wie schafft man im Homeoffice eine gesunde Arbeitsumgebung? Unser Video gibt Tipps: youtu.be/OTgI2f-KuKf8

Vielen Dank für die Abdruckgenehmigung des Magazins Certo (www.certo-portal.de).

SIBE-TIPP:

„WORKlich?!“ – der Certo-Podcast

Im Certo-Podcast WORKlich?! widmet sich die VBG ungewöhnlichen Arbeitsunfällen und beleuchtet die Geschichten dahinter: www.certo-portal.de/artikel/worklich-der-certo-podcast-ueber-ungewoehnliche-arbeitsunfaelle



MITDENKEN 4.0

Zwischen Homeoffice und Büro

Die VBG hat gemeinsam mit Sozialpartnern die Initiative Mitdenken 4.0 ins Leben gerufen. Diese Partnerschaft steht für den Dialog zwischen Wissenschaft, Unternehmen und Beschäftigten, um praxisnahe Lösungen und moderne Präventionsansätze für digitale Arbeitswelten zu erarbeiten.

Dort gibt es praktische Tipps für die moderne Arbeitswelt, unter anderem zum „hybriden Arbeiten“ zwischen Büro und Homeoffice:

www.vbg.de/cms/mitdenken-4-null/homeoffice-und-hybrides-arbeiten



Sicher zur Arbeit im Winter

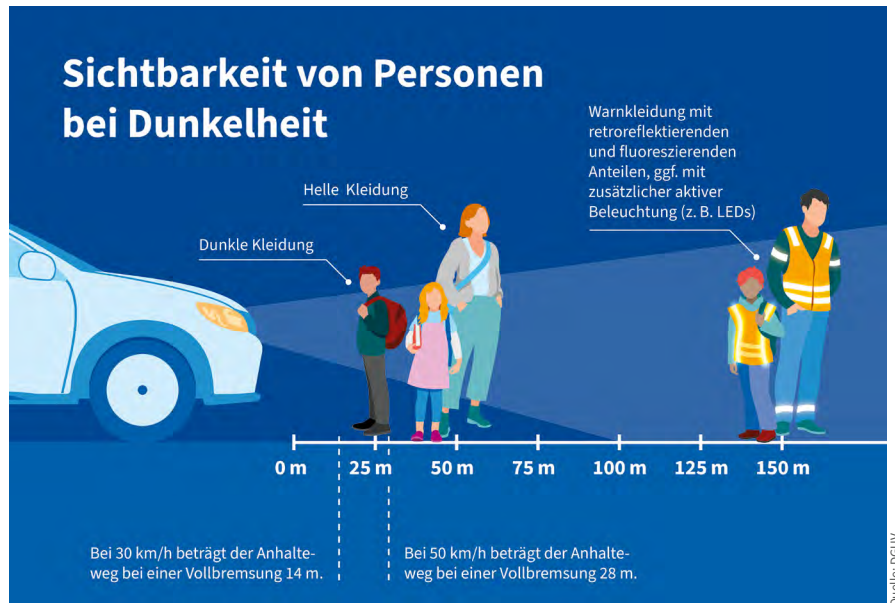
In der kalten Jahreszeit steigt die Unfallgefahr auf Fußwegen und Straßen durch Eisglätte. Die gesetzliche Unfallversicherung gibt Tipps, wie Beschäftigte im Winter sicher zu Fuß unterwegs sind.

Im Jahr 2024 gab es bundesweit mehr als 11.800 meldepflichtige Wegeunfälle von Personen, die zu Fuß unterwegs waren. Die Ursache: rutschiger Boden aufgrund von Wasser, Regen, Schnee oder Glatteis.

„Das A und O ist das richtige Schuhwerk“, sagt Olaf Mewes vom Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). „Die Sohle sollte rutschhemmend und profiliert sein. Zusätzlich helfen Überzieher aus Mikrofaser. Bei besonders vereisten Flächen können Spikes unter der Schuhsohle befestigt werden, die sich im Eis versenken.“

Trittsicher zu Fuß

An Tagen mit Glättegefahr sollten Beschäftigte mehr Zeit für den Weg zur



Arbeit einplanen. „Wer ängstlich oder in Hektik ist, läuft unsicher. Fußgängerinnen und Fußgänger sollten daher bewusst langsamer gehen, kleinere Schritte setzen und mit dem ganzen Fuß auftreten“, so Mewes.

Sehen und gesehen werden

Ein weiteres Risiko ist, dass Beschäftigte in den Herbst- und Wintermonaten oft im Dunkeln ihre Arbeitswege zurücklegen. Regen und Schneetreiben tragen dazu bei, dass sich die Sicht zusätzlich verschlechtert – sowohl für die Menschen auf den Wegen als auch für jene, die im Auto sitzen.

Damit Personen, die zu Fuß unterwegs sind, von Autofahrenden gut gesehen werden, sollten sie helle Kleidung tragen. Noch besser ist es, wenn retroreflektierendes Material an der Kleidung angebracht ist. Fluoreszierendes Rot, Orange oder Gelb sorgt bei Tageslicht oder in der Dämmerung für eine besonders gute Sichtbarkeit auf große Entfernungen. Zusätzlich kann aktive Beleuchtung zur besseren Sichtbarkeit beitragen, wie LEDs (englisch: light-emitting diodes) an der Kleidung. Die LEDs sollten

allerdings andere Verkehrsteilnehmende nicht blenden.

Wer retroreflektierendes Material trägt, wird schon aus bis zu 140 Metern Entfernung gesehen, bei dunkler Kleidung erst ab 25 Metern.

Gut zu wissen: Stürzen Beschäftigte trotz aller Vorsicht auf dem Weg zur Arbeit, stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie übernimmt die Kosten für die Heilbehandlung und gegebenenfalls für die anschließende Rehabilitation. „Wichtig ist, dass Beschäftigte nach dem Sturz einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin aufsuchen und den Arbeitgeber informieren“, so Olaf Mewes.

SIBE-TIPP

Wo möglich, sollten vereiste Flächen gemieden werden. Sicherheitsbeauftragte können ein Auge darauf haben, dass die Wege und Flächen auf ihrem Betriebsgelände frühzeitig geräumt oder gestreut werden.



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2026

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;
Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Rupprechtstraße 40, 80636 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Satz: Universal Medien GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
Presse@kuvb.de

Antiquarische Arbeitsschutzplakate

Altes Design – aktuelle Botschaft

Im Zuge des Umzugs der KUVB / Bayer. LUK innerhalb Münchens kamen viele alte Plakate in den Archiven wieder zutage. Schnell fiel auf, wie unverändert aktuell die darauf illustrierten Arbeitsschutzbotschaften sind. Eine kleine Auswahl der Plakate und Themen aus dem Arbeitsschutz stellen wir vor.



Bei den Vorbereitungsarbeiten zu dem Umzug der KUVB / Bayer. LUK in ihr neues Dienstgebäude in der Münchener Innenstadt wurden viele alte Plakate des Bayer. GUVV (Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband – die KUVB ist die Rechtsnachfolgerin) zum Thema Arbeitsschutz in den Archiven gefunden. Um diese für die Zukunft zu erhalten, wurden sie digitalisiert. Trotz des etwas in die Jahre gekommenen Layouts der Plakate erwiesen sich die darauf illustrierten Arbeitsschutzbotschaften immer noch als erstaunlich aktuell – nach über einem halben Jahrhundert.

Veränderung der Arbeitswelt

Die Arbeitswelt hat sich (nicht nur) in Deutschland in den letzten 50 Jahren in vielen Bereichen stark verändert. Aber da, wo Arbeitstechniken die gleichen blieben, bleiben auch die Unfallrisiken dieselben – auch wenn die Unfallzahlen durch sicherere Technik reduziert wurden. Dazu gehören z. B. Holz- und Metallverarbeitung, Teilnahme am Straßenverkehr, Gefahrstoffe, manuelle Lastenhandhabung sowie Stolpern, Rutschen und Stürzen. Alle diese Themen finden sich auch auf den alten Plakaten des Bayer. GUVV.

Auch viele althergebrachte Arbeitstechniken mit ihren Unfallgefahren bedürfen weiterhin einer regelmäßigen Betrachtung. Arbeitsschutz lebt von Kontinuität, Nachhaltigkeit, Engagement und strukturierter Herangehensweise wie der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung).

Beispiel: Absturz in Arbeitsgruben – immer noch gefährlich!

Wir beginnen diese Serie mit dem Thema „Absturz in Arbeitsgruben“. Bei Begehungen werden immer noch manchmal Gruben ungesichert vorgefunden.

Die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten in Arbeitsgruben wurde schon 1956 auf einem Plakat des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes thematisiert.

Auch heute findet man in vielen Bauhöfen, Straßenmeistereien und Kfz-Werkstätten unserer Mitgliedsbetriebe noch regelmäßig alte Arbeitsgruben im Arbeitsbereich der Werkstätten. Nicht immer sind diese vorschriftsmäßig abgedeckt und gegen Hineinfallen von Beschäftigten gesichert. Durch Stürze von Beschäftigten in die Tiefe können so schwere Arbeitsunfälle entstehen.

Die maßgebende technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Schutz vor Absturz) fordert Sicherung an Bodenöffnungen durch feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder durch Abdeckungen. Diese müssen so gestaltet und installiert sein, dass sich hierdurch keine Stolpergefahren ergeben.

Um die Gefahr von grundsätzlich nicht abgedeckten Arbeitsgruben zu erkennen, empfehlen sich regelmäßig Betriebsbegehungen zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Nicht abgedeckte Gruben, für die Abdeckungen im Betrieb vorhanden sind, sollten Vorgesetzten und Sicherheitsbeauftragten bei ihren regelmäßigen Kontrollen auffallen und bei der Unterweisung thematisiert werden. Auch gehört das Thema in die Gefährdungsbeurteilung.

Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gegen Absturz in Arbeitsgruben in der Reihenfolge des STOP-Prinzips können sein:

- ▶ Verwendung von KFZ-Hebebühnen und Rückbau der Gruben
- ▶ Tragfähige Abdeckung mit freier Lüftung
- ▶ Sperrung der entsprechenden Hallenbereiche



Absturz in Arbeitsgruben war schon beim Bayer. GUV ein Präventionsthema. (Bild: Archiv KUVB)

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist bei Arbeitsgruben weiter folgendes zu berücksichtigen:

- ▶ Arbeitsgruben müssen grundsätzlich mit mindestens zwei Treppen ausgestattet sein, deren Neigungswinkel $\leq 45^\circ$ betragen muss.
- ▶ Öffnungen von Arbeitsgruben müssen deutlich erkennbar sein. Das wird zum Beispiel erreicht durch eine Gefahrenkennzeichnung gelb/schwarz der Ränder der Arbeitsöffnungen entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
- ▶ Arbeitsgruben, bei denen mit dem Auftreten brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge zu rechnen ist, und in denen eine ausreichende freie (natürliche) Lüftung aufgrund ihrer Bauart nicht sichergestellt ist, müssen mit Einrichtungen für eine technische Lüftung versehen sein, die das Auftreten dieser Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge verhindert.



Nicht abgedeckte Arbeitsgrube in einem Bauhof.
(Bild: Tanja Rieger, KUVB.
Mit freundlicher Genehmigung)



Weiterführende Informationen zum Thema finden sie in folgendem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

- 🔗 **DGUV Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“**
- 🔗 **DGUV Information 209-007 „Fahrzeuginstandhaltung“**

Auch die zuletzt genannten drei Aufzählungspunkte erledigen sich bei der in der Maßnahmenhierarchie vorrangig genannten Verwendung von KFZ-Hebebühnen und dem Rückbau der Gruben. KFZ-Hebebühnen ermöglichen außerdem ergonomischeres Arbeiten und bessere Zugänglichkeit des Fahrzeugunterbodens.

Bei Beratungsbedarf, der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen kann Sie ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen.

Autor: Lars Burghardt, Geschäftsbereich Prävention



Darstellung des Abdeckens einer Arbeitsgrube mit freier Lüftung durch Gitterroste und deutlicher Gefahrenkennzeichnung am Rand. (Bild: BG RCI)

Fortsetzung auf LinkedIn

Weitere aktuelle Themen aus dem Arbeitsschutz, die durch die antiken Plakate illustriert werden, finden Sie demnächst auf unserem LinkedIn-Kanal.



Kongress

Natur-Erlebnis-Räume in der Großstadt



Nicht nur in Kitas und Schulen wird der naturnahen Gestaltung der Pausenflächen zunehmend Aufmerksamkeit zuteil. Im gesamten öffentlichen Raum lässt der spürbare Klimawandel umdenken. Eine Fachtagung in München beschäftigte sich nun mit dem „How to“: Naturerlebnisräume in der Großstadt.

Exkursionsbeispiel: naturnaher Erlebnis-Pausenhof mit integrierter Spiel- und Balancier-Attraktionen. Vor der Umgestaltung war hier überwiegend Grün-/Rasenfläche oder versiegelt.

Naturnahe Spiel- und Erlebnisräume sind Orte der „1000 Möglichkeiten“. Ihr übergeordnetes Ziel ist es, die Räume und Flächen in Kindertageseinrichtungen und Schulen – aber auch bei öffentlichen Grün- und Freizeitflächen – vielfältiger, bewegungsfördernder, naturnaher, nachhaltiger und klimafreundlicher zu gestalten.

Sie tragen zur Förderung der urbanen Biodiversität bei – und sind damit zentrale Bausteine einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Ganz nebenbei greifen noch weitere positive Effekte einer naturnahen Gestaltung. Die Transpiration (Verdunstung von Wasser über die Blätter von Pflanzen) und Feuchteregulierung, ebenso wie die Beschattung sorgen für angenehmere Temperaturen beim Spielen. In Verbindung mit der beruhigenden Atmosphäre, die die natürliche Umgebung im Gegensatz zu Beton und Asphalt

ausstrahlt, sorgt das für ein entspanntes, gewaltpräventives Umfeld. Auch Fälle von Vandalismus sind sehr selten.

Seit über 25 Jahren unterstützen die KUVB (damals noch Bayer. GUVV) und die Bayer. LUK aktiv naturnahe Kita- und Schul-Gestaltungskonzepte und sind somit von Beginn an bei dieser Entwicklung dabei.

Fachtagung in München: Es gibt (noch) viel zu tun

„How to – Naturerlebnisräume in der Großstadt“: So lautete das Motto der mit rund 100 Teilnehmenden sehr gut besuchten zweitägigen Fachtagung (18./19.06.2026) in München. Der erste Tag beinhaltete Vorträge von namhaften Personen aus Fachplanung, Wissenschaft, Klima- und Naturexpertise sowie Pädagogik und Lokalpolitik. Diverse Workshops u. a. zu Gestaltungsmöglichkeiten,

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Klimaschutz, kindgerechtem Spiel, Sicherheitsaspekte rundeten den Tag ab. Die folgende große Diskussionsrunde war für alle von Bedeutung: Hier wurden die Workshop-Ergebnisse vielfältig diskutiert und zusammengefasst.

„Umsetzung in der Praxis“ war das Motto des zweiten Tages: In drei separaten Exkursionsrunden in und um München wurden verschiedene Natur-Erlebnis-Räume in Kitas, Schulen und im öffentlichen Raum besichtigt. Hier erfuhren und erlebten die Teilnehmenden, wie beispielsweise selbst auf engem Raum oder auf ehemals voll versiegelten, öden Flächen Natur-Erlebnis-Räume gestaltet und vielfältig genutzt werden können.

Das Fazit der Teilnehmenden: Es gibt noch viel Aufhol- und Verbesserungspotential, insbesondere in der Großstadt. Die große Abschlussrunde, die in der zuvor besichtigten naturnahen Kita St. Michael Berg am Laim stattfand, hat nur positives Feedback für den Kongress und die gesehenen Beispiele ergeben. Es wurde aber auch formuliert, dass Natur-Erlebnis-Raum-Themen viel konsequenter bereits bei der Planung von Bauvorhaben in Bildungseinrichtungen berücksichtigt werden müssen. Ebenso hat die öffentliche Grün- und Freiraumplanung Nachholbedarf bei der Berücksichtigung naturnaher Gestaltung.

Die Zukunft unterstützen

Es sollte selbstverständlich sein, dass zahlreiche Natur-Erlebnis-Räume insbesondere in Kitas und Schulen vorhanden sein müssen. Die Fachtagung zeigte sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, wie dies möglich ist und welche „Leuchtturmprojekte“ in und um München bereits realisiert wurden. Es ist noch viel Potential und



Einer der vielen spannenden Vorträge: Prof. Dr. Heike Molitor berichtet über die Erfahrungen, Möglichkeiten und positiven Effekte der Nutzer-/Kinderbeteiligung bei Natur-Erlebnis-Raum-Projekten.

Verbesserungsbedarf besonders im urbanen Großstadtbereich vorhanden. Die KUVB/ Bayer. LUK wird daher weiterhin Natur-Erlebnis-Raum-Projekte aktiv u. a. mit Beteiligung an Fachtagungen sowie durch Bauberatungen bei Kitas und Schulen unterstützen.

Weitere Informationen und Anregungen zu Naturerlebnisräumen in Kita und Schule finden Sie in der UV aktuell-Ausgabe 1/2025):

- Artikel „Naturnahe Pausenhofgestaltung“



*Autor und Fotos (falls nicht anders angegeben):
Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Kooperationspartner

Mit verschiedenen Kooperationspartnern wie der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), dem Ökologischen Bildungszentrum München (ÖBZ), dem BNE-Naturhort Vaterstetten sowie der ehemaligen Natur-Kita-Leitung und Autorin Gaby Lindinger (3. v. rechts) wurde das Tagungskonzept erarbeitet und die Veranstaltung durchgeführt.

Sowohl die Stadt München (u. a. mit aktiver Beteiligung verschiedener Referate und dem multifunktionalem Schwammstadt-Projekt „Guardini-Schule“ als Exkursionsziel) als auch Prominente wie z. B. die Natura-2000-Botschafterin, Dr. Auguste von Bayern, haben die Tagung tatkräftig unterstützt.



Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung

?

!

Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

? FRAGE

Ich bin Lehrer an einer bayerischen Realschule. Besteht für Schüler, die ohne Hallenschuhe, aber mit Gymnastikschuhen/Turnschlappchen am Sportunterricht teilnehmen, ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

! ANTWORT

Ja. Wird die Teilnahme am Sportunterricht erlaubt und kommt es hierbei zu einem Unfall mit Gesundheitsschaden eines Schulkindes, besteht der uneingeschränkte gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Die KMBek „Sicherheit im Sportunterricht“ besagt hierzu: „Funktionelle Sportkleidung dient neben dem Gesundheitsschutz auch der Unfallverhütung. Lehrkräfte und Schulkinder haben deshalb den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart angemessene und den Sicherheitsanforderungen genügende Sportkleidung und -schuhe zu tragen.“

Dies bedeutet, dass die Lehrkraft anhand des geplanten Unterrichts entscheidet, welches Schuhwerk erforderlich oder geeignet ist. Gymnastikschuhe wären unserer Einschätzung nach beispielsweise bei Gymnastik und Tanz oder Schwebebalken denkbar. Hingegen sind diese für Ballsportarten wie Fußball, Handball, Basketball etc. nicht geeignet.

Die Entscheidung, ob Schulkinder am Sportunterricht unter der Verwendung von Gymnastikschuhen am geplanten Schulunterricht teilnehmen können, ist somit kein Regelungsbereich des zuständigen Unfallversicherungsträgers, sondern obliegt dem schulischen Verantwortungsbereich.

? FRAGE

Wir haben einen Beschäftigten, welcher an der Führungskräftequalifizierung während der Elternzeit teilnehmen möchte. Besteht der Versicherungsschutz trotz Freistellung?

! ANTWORT

Ja. Denn auch wenn die Elternzeit nach der Geburt eines Kindes rechtlich als unbezahlte Freistellung von der Arbeit gilt, stehen Beschäftigte, die in dieser Zeit ausnahmsweise für ihren Arbeitgeber tätig werden unter Versicherungsschutz, wenn sie etwas tun, das mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem sachlichen inneren Zusammenhang steht. Diese Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Arbeiten im Auftrag bzw. auf Bitte des Arbeitgebers,
- Teilnahme an einer Schulung oder einem Lehrgang,
- Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung wie einem Betriebsausflug oder einer Weihnachtsfeier sowie
- alle Wege, die mit diesen Anlässen verbunden sind.

Sollte die Führungskräftequalifizierung somit im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen und betrieblichen Interessen dienen, um nach der Elternzeit weiterhin qualifiziert der versicherten Tätigkeit nachzugehen, bestünde für den sich in Elternzeit befindenden Beschäftigten der Versicherungsschutz während der vom Arbeitgeber bewilligten Qualifizierungsmaßnahme sowie auf den hiermit unmittelbar zurückzulegenden Wegen.

? FRAGE

Sind die von uns bestellten Feldgeschworenen über Ihr Haus unfallversichert?

! ANTWORT

Ja. Für Feldgeschworene, welche über die Gemeinde bestellt sind und in diesem Amt eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Kommt es zu einem Unfallgeschehen in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und erleiden Feldgeschworene hierbei einen Gesundheitsschaden, übernimmt der gesetzliche Unfallversicherungsträger die Kosten der medizinischen Versorgung anstelle der Krankenversicherung und prüft hierüber hinaus die Leistungserbringung nach dem SGB VII.

? FRAGE

Mein Kollege hat die Möglichkeit, mit seiner 10. Klasse den Bayerischen Landtag zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse sind zu diesem Zeitpunkt bereits vom regulären Unterricht befreit – jedoch noch nicht entlassen. Sind die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen bei dieser Exkursion trotzdem versichert?

! ANTWORT

Ja, wenn der Besuch des Landtages von der Schule organisiert, beaufsichtigt und inhaltlich verantwortet wird und vor der offiziellen Entlassung mit Zeugnisübergabe stattfindet.

Denn erst mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses endet die Schulpflicht und damit auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

? FRAGE

Unser Waldkindergarten führt im Herbst ein Hühnerprojekt durch – sprich, es werden vorübergehend ein paar Hühner gehalten. Besteht der Versicherungsschutz der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung?

! ANTWORT

Ja, denn Kinder stehen während der gesamten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaktivitäten, die im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es keine Vorschriften, die eine Hühnerhaltung in einer Kindertageseinrichtung regeln. D. h. es ist von unserer Seite her weder verboten noch erlaubt. Es ist

jedoch durchaus möglich, dass seitens des Gesundheitsamtes Bestimmungen oder Empfehlungen bestehen. Bitte erkundigen Sie sich dort zusätzlich.

? FRAGE

Sind Asylbewerber, die nach § 5 AsylbLG für den Freistaat Bayern Arbeiten verrichten und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten, gesetzlich unfallversichert? An wen erfolgt die Unfallmeldung?

! ANTWORT

Ja. Asylbewerberinnen und -bewerber, welche Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerbergesetz bei staatlichen, kommunalen oder bei gemeinnützigen Trägern ausführen, stehen hierbei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung über die jeweilige Einsatzstelle bzw. dessen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Eine gesonderte Anmeldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger ist nicht erforderlich, da diese Personen kein Arbeitsentgelt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten.

Etwaige Unfallgeschehen wären, wie für die Beschäftigten der Kommunen, des Freistaates oder der jeweiligen Träger auch, mittels üblicher Unfallanzeige dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

? FRAGE

Stehen Beschäftigte, welche erkrankte oder verunfallte Kollegen zur nachfolgenden ärztlichen Behandlung befördern, unter Versicherungsschutz?

! ANTWORT

Ja. Beim Transport erkrankter Kolleginnen und Kollegen zur ärztlichen Behandlung stehen vom Unternehmen beauftragte Beschäftigte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in der Ausübung einer weisungsgebundenen Tätigkeit.

Liegt keine unmittelbare Beauftragung vor, so sollte der / die unmittelbare Vorgesetzte zumindest über das Handeln vorab informiert und in Kenntnis gesetzt werden. Stimmt diese(r) zu, so ist davon auszugehen, dass hier im Willen des Unternehmens gehandelt wird, wenn diese Fahrten von Mitarbeitern vorgenommen werden.

Hierbei handelt es sich für die befördernden Kolleginnen und Kollegen um sogenannte betriebsbedingte Wege (Dienstwege), wenn diese unter Anrechnung der hierfür aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit erfolgen.

Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung



BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Sind Sie von
Gewalt
betroffen?

Hier finden Sie Infos
und Hilfeangebote:



GEWALT
LOS
WERDEN

bayern-gegen-gewalt.de